

# Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats der Stadt Mannheim am 9. Juni 2024

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig findet in der Stadt Mannheim die Wahl des Gemeinderats statt.
2. **Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**
3. Die Stadt Mannheim ist in 140 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt, daneben wurden 80 Briefwahlbezirke gebildet.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19. Mai 2024 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zusammen zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 13.00 Uhr in der Integrierten Gesamtschule Mannheim-Herzogenried, Herzogenriedstraße 50, 68169 Mannheim.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. **Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl –**  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Stimmzettel-Aufdruck:

## **Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments**

Stimmzettel-Farbe: weiß

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine

Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

## 6. Gemeinderatswahl

Es findet gleichzeitig die Gemeinderatswahl statt. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen**. Der Stimmzettelblock besteht aus einem Deckblatt mit Informationen zur Stimmabgabe und je einem Stimmzettel für die 13 zugelassenen Wahlvorschläge.

6.1 Zu wählen sind 48 Mitglieder des Gemeinderats.

### **Stimmzettelaufdruck: Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats**

Farbe: gelb

Die Stimmzettel für die Gemeinderatswahl werden den Wahlberechtigten spätestens einen Tag vor dem Wahltag zugesandt. Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

6.2 Jeder Wähler hat 48 Stimmen.

6.3 Es findet Verhältniswahl statt. Hierbei können nur Bewerber gewählt werden, deren Name in den Stimmzetteln vorgedruckt ist.

Der Wähler kann

- Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerber, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckt Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer „2“ oder „3“ hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben wie Mitglieder jeweils zu wählen sind.

6.4 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

6.5 Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die zu der jeweiligen Wahl gehörenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

## 7. Wahlscheine

### Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein der Stadt Mannheim für die Europawahl haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk Mannheims oder

- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlbüro der Stadt Mannheim einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

### Gemeinderatswahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Gemeinderatswahl haben, können

- in einem beliebigen Wahlbezirk des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder

- durch Briefwahl

wählen.

Den Briefwahlunterlagen liegt ein Merkblatt anbei, das nähere Hinweise darüber enthält, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei der Gemeinderatswahl durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Wahlbüro der Stadt Mannheim neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler hat seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl – rot – und Gemeinderatswahl – gelb –) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch beim Wahlbüro der Stadt Mannheim abgegeben oder in den Hausbriefkasten des Rathauses E 5 eingeworfen werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Wahlbüro selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 Europawahlgesetz; § 19 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und

geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes, § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Die Briefwahlvorstände treffen sich zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 13.00 Uhr in der Integrierten Gesamtschule Herzogenried, Herzogenriedstraße 50. Die Auszählung beginnt um 18.00 Uhr. Die Ergebnisermittlung für die Gemeinderatswahl wird nach der Zählung der Stimmabgaben am Sonntagabend unterbrochen. Die Feinauszählung zur Ermittlung des Einzelstimmenergebnisses wird wegen der großen Stimmenzahl erst ab dem Montag nach der Wahl in Dienststellen der Stadt Mannheim in den Dienstgebäuden E 2, E 4, D 7 und evtl. weiteren Dienststellen fortgesetzt. Weitere Unterbrechungen werden angesetzt, bis die Bezirke vollständig ausgezählt sind. Im Rathaus E 5 wird das Gesamtverzeichnis der Gebäude für die Auszählung, im Eingangsbereich der genannten Gebäude ein Verzeichnis der Wahlbezirke mit Zimmernummer ausgehängt.

9. In je einem Wahlbezirk im Liselotte-Gymnasium (042.53), in der Friedrich-Ebert-Schule (084.63), in der Seckenheimschule (101.13), in der Wallstadtschule (140.12) und im Ev. Gemeindehaus Feudenheim (150.13) wird die Europawahl im Rahmen der repräsentativen Wahlstatistik nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen der Wählerinnen und Wähler ausgewertet. Hierfür werden zwölf verschiedene Stimmzettel mit den Kennbuchstaben A bis M verwendet. Andere Stimmzettel sind in diesen Wahlbezirken nicht zugelassen. Das Verfahren ist im Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG) geregelt. Es ist sichergestellt, dass das Wahlgeheimnis nicht verletzt wird.

Für alle Fragen zur Wahl steht den Wahlberechtigten der Sammelanschluss des Wahlbüros unter Tel. 0621/ 293 9566 zur Verfügung.

Mannheim, 23.05.2024

Wahlbüro – Fachbereich Demokratie und Strategie